

ANHANG V

Weisung betreffend Ausrüstung und Schutz der Pferde

Inhaltsverzeichnis:

§ 1 :	Zweck, Anwendungsbereich und Definitionen	S. 1
§ 2 :	Trensen	S. 2 – 10
§ 3 :	Bezüäumung	S. 11 – 14
§ 4 :	Anderes Zubehör	S. 15 – 28
§ 5 :	Schlussbestimmungen	S. 29

§ 1 Zweck, Anwendungsbereich und Definitionen

Zweck	Die nachfolgenden Vorschriften bezwecken das Wohlbefinden der Pferde im Rennsport zu gewährleisten, Missbräuche zu vermeiden und namentlich auch aus tierschützerischer Sicht, in Training und Rennen faire Verhältnisse zu schaffen.
Anwendungsbereich	Diese Weisung gilt sowohl für den Renn- als auch für den Trainingsbetrieb.
Ausrüstungsgegenstände	Der Begriff Ausrüstungsgegenstände umfasst die Trensen gemäss nachstehendem § 2, die Bezüäumung gemäss nachstehendem § 3 sowie die anderen Zubehöre gemäss nachstehendem § 4.
Erlaubte Ausrüstungsgegenstände	Diese Weisung beinhaltet eine abschliessende Liste sämtlicher erlaubter Ausrüstungsgegenstände (§§ 2 bis 4 nachstehend).
Nicht erlaubte Ausrüstungsgegenstände	Sämtliche Ausrüstungsgegenstände, welche in dieser Weisung nicht aufgeführt sind (§§ 2 bis 4 nachstehend), sind nicht erlaubt.
Liste der Ausrüstungsgegenstände	Die Liste der erlaubten Ausrüstungsgegenstände kann vom SPV auf Antrag von Suisse Trot jederzeit ergänzt werden.
Benützungserlaubnis	Für jegliche Ausrüstungsgegenstände, die in dieser Weisung nicht aufgeführt sind, muss bei ST vor Gebrauch ein Verwendungsgesuch gestellt werden. Das Nichtbeachten dieser Regel wird mit Sanktionen belegt.
Rennleitung	Die Rennleitung hat darüber zu wachen, dass im Rennen keinerlei unerlaubte Ausrüstungsgegenstände (§§ 2 bis 4 nachstehend) verwendet werden.

§ 2 Erlaubte Trensen

Trensen

1. Jedes Trabrennpferd muss im Rennen eine Trense tragen. Die Trense muss dem jeweiligen Pferdemaul in der Grösse angepasst sein.
2. Die Trense muss einen **Minstdurchmesser von 9 mm** haben. Mundstücke müssen eine glatte Oberfläche aufweisen und entweder rund oder oval sein. Alle Teile eines geteilten Gebisses müssen symmetrisch sein und symmetrische Verbindungen aufweisen. Das Mundstück der Trense darf nicht aus mehr als drei Teilen bestehen. Das Mundstück muss in der bei der Gestaltung des Gebisses vorgesehenen Richtung auf den Zaum montiert werden.
3. **Folgende, und diesen ähnliche, Trensen sind erlaubt:**

- 3.1 Wassertrense (einfach gebrochen)



- 3.2 Olivenkopftrense (einfach gebrochen)



- 3.3 D-Ring Gebiss oder Renntrense



3.4 Knebel-/ Schenkeltrense einfach gebrochen



3.5 Aufziehtrense einfach gebrochen



3.6 « Lecomte » Trense einfach gebrochen
Ein Riemen sollte die beiden unteren Schnallen verbinden und die oberen Schnallen dienen als Befestigung für die Riemen des Overschecks



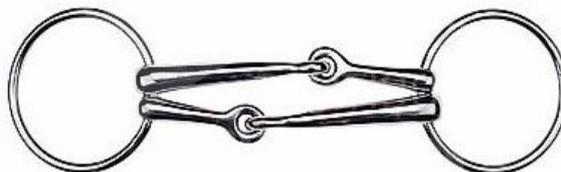
3.7 Trense doppelt gebrochen (**maximal erlaubt: 2 Bruchstücke**)



3.8 Doppelt gebrochene Trensen mit Schenkeln und Knebeln, Olivenkopf- oder Wassertrense (**maximal erlaubt: 2 Bruchstücke**)



3.9 Doppeltrense (jedes Mundstück einfach gebrochen)



3.10 Kunststoff- oder Gummistange mit hartem Kern



Achtung: ohne Metallkern muss eine Sicherheitskette (Spielkette) angebracht werden (ein einfacher Metalldraht im Gebisstück ist nicht ausreichend).

3.11 Schaumstoffstange mit synthetischem Kern (Nylonriemen) oder Metallkern



3.12 Gerade oder leicht gekrümmte Stangentrense mit oder ohne Zungenfreiheit



- 3.13 « Winderen » gerade Stangentrense mit Metallkern und Zungenfreiheit, Gebiss mit Gummischutz versehen



- 3.14 **Hebeltrensen** : Trensen welche durch eine Rotation des Gebisses um das Mundstück eine Wirkung auf die Kinnladen ausüben. Dies sind Trensen, wo die Zügel fest nach unten an den Ringen angebracht werden können. Generell mit Kinnriemen aus Leder oder Kinnkette mit Kinnkettenschutz (aus Leder oder Kunststoff/Gummi).

- 3.14.1 Posttrense Stange oder gebrochen.

Die Kette muss mit Leder, Gummi oder Synthetik ummantelt sein.



- 3.14.2 Pessoa-Trense oder 3-Ring-Trense **maximal 3 Ringe** sind erlaubt:





3.15 Spezialgebisse:

3.15.1 Gebiss mit 4 Ringen, gebrochen oder doppelt gebrochen, als Einfaches- oder als Doppelgebiss. Die Zaumbefestigung ist an den freien Ringen.



3.15.2 Crescendo oder Schweden-Trense

Minimale Dicke äusseres Ende, anschliessend an den Gebissring: 7 mm (X)
 Wenn möglich mit Leder überzogene Läufe



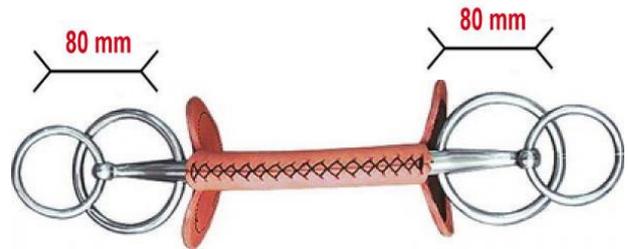
3.15.3 Hebelgebisse: Zügel können asymmetrisch befestigt werden

Erlaubter maximaler Hebel: 80 mm (>-<)

Schiefgängertrense gebrochen



Schiefgängertrense Stange



3.15.4 Gebiss « Alain Laurent »

Die Kette muss mit Leder, Gummi oder Synthetik ummantelt sein



3.15.5 Stangengebiss mit Bügel : 5 Beispiele :

Gebiss JR Gebiss AC



Gebiss Gene



Gebiss Brad



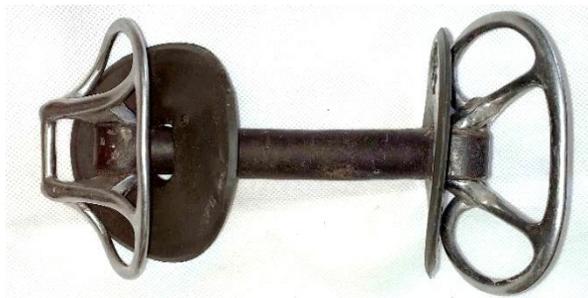
Gebiss Gene



3.15.6 Löffeltrensen, Zungenspielergebiss und Gummizungenlöffel



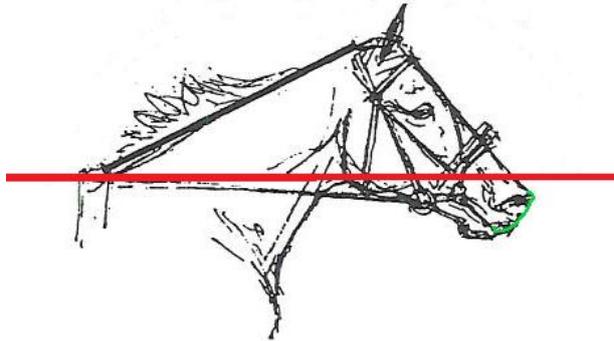
3.15.7 Schmetterlingstrense nur dieses Model als Stangengebiss ist erlaubt und er muss mit Schutzscheiben aus Leder oder Gummi versehen sein.



§ 3 Checkbezäumung

1. Overcheckzäumung ist erlaubt. Der Checkriemen ist am Geschirr befestigt und über den Hals, das Genick, die Stirne und den Nasenrücken mit dem Pferdemaul verbunden, wo er sich in zwei teilt um das Check- bzw. Unterkiefercheckgebiss zu halten.
2. Der Checkriemen muss genügend lang sein, um das Pferd nicht dazu zu bringen, eine unnatürlich hohe Kopfposition einzunehmen

Die Nase darf nicht höher gehalten werden als eine horizontale Linie, die auf der Widerristhöhe verläuft



3. Der Seitencheck «Panurge» ist erlaubt. Er ist am Geschirr befestigt und über den Hals mittels beidseitig angebrachten Ringen, wie die Backenstücke, mit dem Pferdemaul verbunden, wo er das Check- bzw. Unterkiefercheckgebiss hält. Der Seitencheck «Panurge» ist auch in Kombination mit einer Overcheckbezäumung erlaubt.



4. Der Overcheck oder Seitencheck «Panurge» darf nicht unter Spannung stehen, bevor die Bahn betreten wird, wo seine endgültige Einstellung in die Position, in der er im Rennen verwendet wird, vorgenommen wird. Er muss unmittelbar nach dem Rennen gelöst werden.
5. Automatischer Overcheck ist erlaubt, er muss mit einem Stopp versehen sein, um zu hohes Aufchecken zu verhindern.



6. Die Kombination eines Overchecks oder Seitenchecks «Panurge» mit einem festen elastischen oder Ring-Martingal ist nicht erlaubt.
7. Folgende Overchecks ohne Mundstück sind erlaubt:

Unterkiefercheck oder « Frisco June » Gebiss, gebrochen oder als Stangengebiss:



Elastischer Check

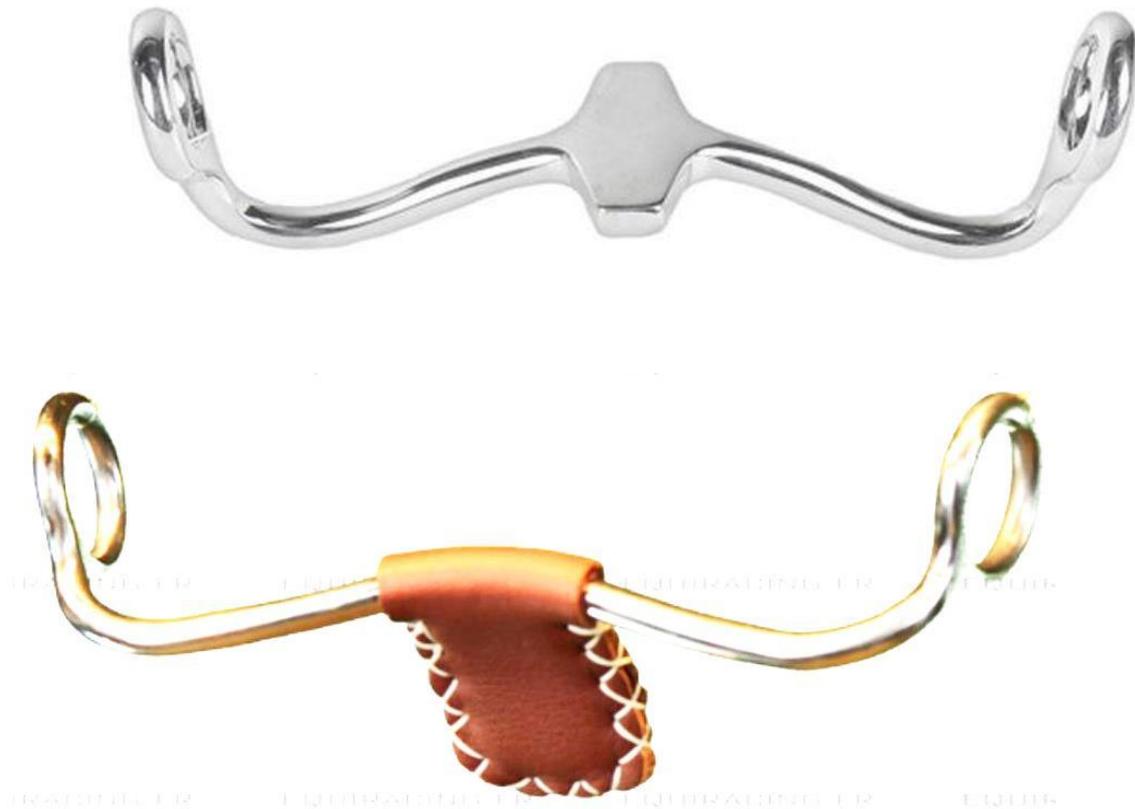


8. Das Checkgebiss, nur ungebrochen, darf keine Form aufweisen, die einen Druck auf den Gaumen ausüben oder die Mundwinkel verletzen könnte. Es muss somit gerade oder leicht gebogen, der natürlichen Form des Gaumens angepasst sein. Checkgebisse müssen einen Mindestdurchmesser von 7 mm haben. Sie sollten bevorzugt mit Leder oder Latex ummantelt sein.

Folgende Checkgebisse und ähnliche Modelle sind erlaubt:



Checkgebiss « **Entenschnabel** » : (Das Mittelstück kann asymmetrisch sein)



Checkgebiss «**Palette**», sollte mit Leder überzogen



Checkgebiss «**Hutton**»

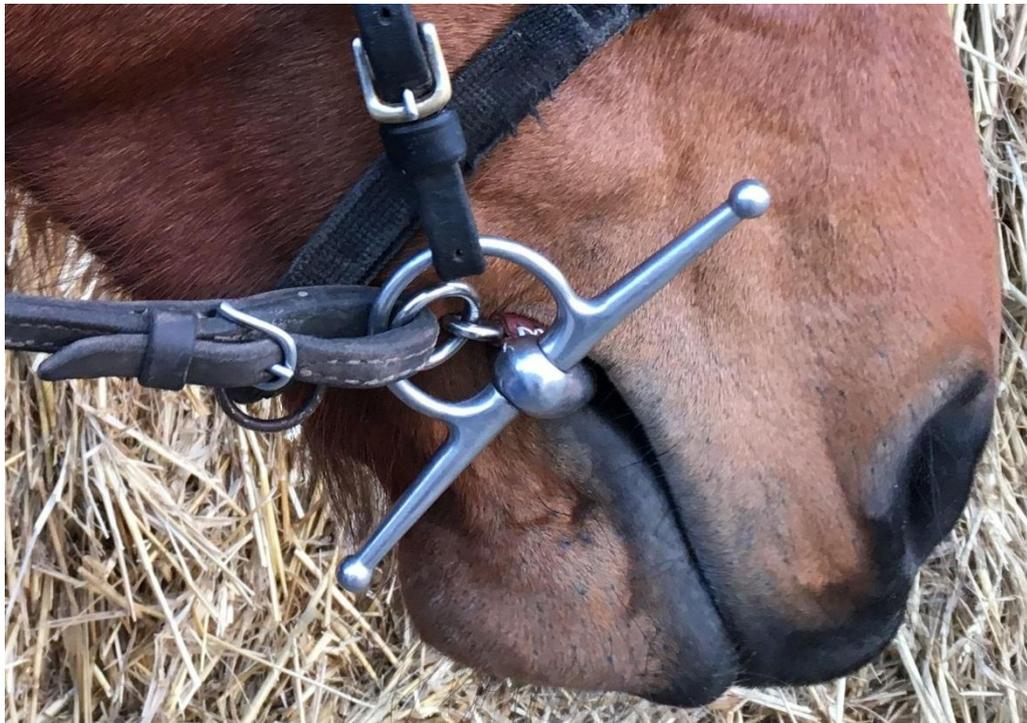


§ 4 **Anderes Zubehör**

4.1 Zungenstrecker



- 4.2 Gebrochene Unterlegtrense « Mini-bit » : dessen Verwendung ist obligatorisch an die Kombination mit einer Trense gebunden. Ausschliesslich mit Leder oder Latex eingefasste Modelle mit einem **Mindestdurchmesser von 9 mm** sind zugelassen.



4.3.1 Sicherheitskette (obligatorisch mit Gebissen ohne Metallkern)



4.3.2 Sicherheitskordel (ist obligatorisch innerhalb des Lederüberzuges)



4.4 Obligatorisch gepolsterte Kinnkette



- 4.5 Nur glatte, teleskopische (bewegliche) oder abnehmbare Kopfstangen wie auch eine glatte Metallverstärkung der Zügel sind erlaubt. Sie dürfen aber nur auf einer Seite angewendet werden. Eine Metallverstärkung des Zügels darf auf einer Seite in Kombination mit einer fixen oder beweglichen Kopfstange angebracht werden. Die Kombination von einer amerikanischen Kopfstange mit einer Scheuklappe «Murphy» ist nicht erlaubt.



- a) Glatte Metallverstärkung der Zügel muss überzogen sein (es darf kein Metall sichtbar sein). Sie kann auch durch eine schwarze Schutzhülle aus synthetischem Material verschlossen mit einem Klettverschluss überzogen werden.

b) Amerikanische Kopfstange fix (am Geschirr fest angebracht)



c) Amerikanische Kopfstange beweglich (wird am Zügel angebracht)



d) Ausbinder, Stosszügel



4.6 Nur die folgenden oder ähnliche feste Scheuklappen und Modelle sind zulässig:

Halb geschlossene Scheuklappen, rund

Viertel geschlossene Scheuklappen, rund



Quadratische Scheuklappen

Flache klassische Scheuklappen

„Brille“



Scheuklappen, welche mit Druckknöpfen auf einer Kappe befestigt werden, jedoch nur wenn die Öffnungen vertikal und nach vorne gerichtet sind



Murphy



Fixe Scheuklappen (ohne Druckknöpfe) jedoch nur wenn die Öffnungen vertikal und nach vorne gerichtet sind



Finnisches Murphy



Murphys müssen so befestigt werden, dass die Sicht des Pferdes nach vorne nicht behindert wird. Das Auge des Pferdes muss sichtbar bleiben.



Australische Seitenblender



Scheuklappen «Timo Nurmos»



- 4.7 Bodenblender: Blender mit einer maximalen Dicke von 6 cm sind erlaubt. Sie müssen unterhalb der Jochleiste fixiert werden und müssen in einer Ebene senkrecht zum Nasenrücken sein und dürfen auf dem Nasenrücken nicht höher als die Jochleiste liegen.



- 4.8 Folgende Kappen und Masken sind erlaubt:



Fixe Scheuklappen (ohne Druckknöpfe) jedoch nur wenn die Öffnungen vertikal und nach vorne gerichtet sind



Kappen, mit oder ohne Ohrenschutz und Gitter, mit einer Verlängerung über den Nasenrücken, welche die Nase nicht abdeckt, so wie das hiernach abgebildete Muster.



4.9 Ohrenschütze : Gummiohren, Ohrenkappen und feste Ohrenstöpsel wie aufgelistet sind erlaubt, dürfen aber während des Rennens nicht entfernt werden:



4.10 Folgender Anti-Schlund-Schliesser ist erlaubt:



4.11 Pullerhilfen: folgende Modelle sind erlaubt:

a) Pullernetz, **muss aber vor dem Start des Rennens entfernt werden**



b) Pullerhilfen über den Nasenrücken



Australisches Modell



« T – Stück » synthetisch oder aus Leder

Modell mit umhüllter Kordel (die Kordel ist obligatorisch entweder in Leder oder natürliches bzw. synthetisches Schaffell eingefasst). Schutz der Mundwinkel mit Gummi- oder Lederscheiben obligatorisch.



4.12 Unterziehalfter aus synthetischem Material oder Leder sind erlaubt, sowie auch alle Arten von Martingal, Gogue und Vorgeschrirren

4.13 Schweifriemen, sowie Schweifgabeln mit und ohne Schweifbefestigung sind erlaubt



4.14 Schlagriemen sind erlaubt, wie auch elastische Riemen zwischen den Landen.



4.15 Folgendes Supensorium ist erlaubt



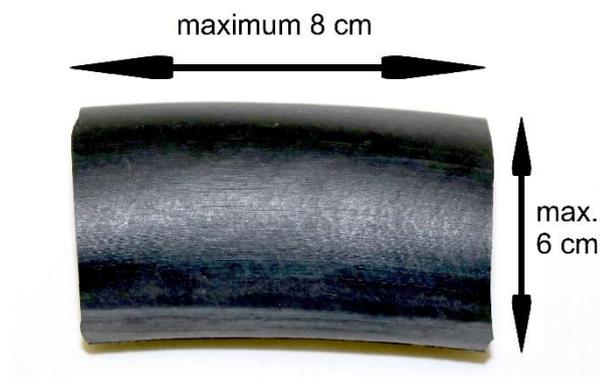
4.16 Folgende Spreizer und folgende Ellbogenschoner sind erlaubt



4.17 After-/Vaginalschutz aus Leder oder Kunststoff



- 4.18 Flexibler, schwarzer Gummischlauch, mit einer maximalen Breite von 6 cm und einer maximalen Länge von 8 cm, welcher das Mundstück der Trense und das Checkgebiss zusammen umschließt.



§ 5 Schlussbestimmungen

Diese Weisung (Gesamtrevision) wurde am 30. Juni 2015 durch den Vorstand SPV genehmigt. Sie ist am 6. Juli 2015 in Kraft getreten (gemäss Publikation im RK 15/2015, vom 29. Juni 2015).

Die Revision der §§ 1 und 5 (Terminologie und Systematik) sowie die Ergänzungen der Liste der erlaubten Hilfsmittel sind am 14. März 2016 in Kraft getreten (gemäss Publikation im RK 06/2016, vom 14. März 2016).

Die Ergänzung von Ziffer 4.8 – Erlaubte Kappen und Masken wurde am 24. Mai 2016 durch den Vorstand SPV genehmigt. Sie ist ebenfalls am 24. Mai 2016 in Kraft getreten (gemäss Publikation im RK 12/2016, vom 6. Juni 2016).

Die Ergänzung von Ziffer 4.3 – Erlaubte Kopfstangen wurde am 28. Juli 2016 durch den Vorstand SPV genehmigt. Sie ist ebenfalls am 28. Juli 2016 in Kraft getreten (gemäss Publikation im RK 18/2016, vom 29. August 2016).

Die Teilrevision dieser Weisung sowie die Ergänzungen der Liste der erlaubten Ausrüstungsgegenstände (§2, Ziffer 3.13 – « Mors Baucher », §3, Ziffer 8 – Check « Hutton », § 4, Ziffer 4.2. « Mini-bit » und 4.17 After-/Vaginalschutz) wurden am 20. Januar 2017 durch den Vorstand SPV genehmigt. Sie tritt per 1. März 2017 in Kraft (gemäss Publikation im RK 5/2017, vom 27. Februar 2017).

Die Ergänzung von Ziffer 4.7 – Bodenblender wurde am 18.04.2017 durch den Vorstand SPV genehmigt. Sie tritt per 24.04.2017 in Kraft (gemäss Publikation im RK 9/2017, vom 24.04.2017).

Die Ergänzungen des § 1 (Benützungserlaubnis) sowie der Ziffern 3.15, 4.3.1, 4.3.2 und 4.11 b) wurden am 26. Juli 2018 durch den Vorstand SPV genehmigt. Sie sind am 30. Juli 2018 (gemäss Publikation im RK 16/2018 vom 30. Juli 2018) in Kraft getreten.

Die Ergänzung von Ziffer 4.18 – wurde am 19. Dezember 2018 durch den Vorstand SPV genehmigt. Sie tritt per 7. Januar 2019 in Kraft (gemäss Publikation im RK 1/2019, vom 7. Januar 2019).

Die Ergänzung von Ziffer 3.15.3 und 3.15.7 wurde am 20. Mai 2019 durch den Vorstand SPV genehmigt. Sie tritt per 21. Mai 2019 in Kraft (gemäss Publikation im RK 11/2019, vom 21. Mai 2019).

Die Ergänzung von Ziffer 4.6 und 4.8 wurde am 23. August 2019 durch den Vorstand SPV genehmigt. Sie tritt per 9. September 2019 in Kraft (gemäss Publikation im RK 19/2019, vom 9. September 2019).

Die Ergänzung von Ziffer 4.6 wurde am 24. August 2020 durch den Vorstand SPV genehmigt. Sie tritt per 25. August 2020 in Kraft (gemäss Publikation im RK 16/2020, vom 25. August 2020).

Die Ergänzung von Ziffer 4.12 wurde am 20. Mai 2021 durch den Vorstand SPV genehmigt. Sie ist ebenfalls am 20. Mai 2021 in Kraft getreten (Publikation im RK 10/2021).

Die Streichung von Ziffer 3.14.4 und 3.14.5 wurde am 16. Dezember 2021 durch den Vorstand SPV genehmigt. Sie tritt am 1. Dezember 2021 in Kraft getreten (Publikation im RK 25/2021).

Die Revision des Anhangs V wurde am 24. Februar 2023 durch den Vorstand SPV genehmigt. Sie tritt am 1. März 2023 in Kraft (Publikation im RK 05/2023 vom 6. März 2023).

Die Ergänzungen von § 3 (Ziffer 4 bis 8) und § 4, Ziffer 4.5 wurden am 25. April 2024 durch den Vorstand SPV genehmigt. Sie treten am 1. Oktober 2024 in Kraft getreten (Publikation im RK 15/2024 vom 22. Juli 2024).

Die Ergänzung des § 2, neue Ziffer 3.13 (Neunummerierung der nachfolgenden Punkte) wurde am 28. August 2025 durch den Vorstand SPV genehmigt. Sie tritt am 1. September 2025 in Kraft (Publikation im RK 18/2025 vom 1. September 2025)